

DIN EN 1466**DIN**

ICS 97.190

Ersatz für
DIN EN 1466:1998-04

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Tragetaschen und Ständer –
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1466:2004**

Child use and care articles –
Carry cots and stands –
Safety requirements and test methods;
German version EN 1466:2004

Articles de puériculture –
Couffins et supports –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 1466:2004

Gesamtumfang 31 Seiten

Diese Europäische Norm EN 1466:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie ist die Folgeausgabe für die Vorgänger-Norm DIN EN 1466:1998-04 und legt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Tragetaschen mit Griffen, die in einer Hand getragen werden können und Ständer fest. Die Norm wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

Die Norm wurde vom CEN/TC 252 (Sekretariat: Frankreich) erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Für die im Abschnitt 2 zitierte Internationale Norm wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 48 siehe DIN 53519-1 und DIN 53519-2

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1466:1998-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Anforderungen der Norm wurden unter Berücksichtigung der Gefährdungen des Kindes im Zusammenhang mit den Funktionen von Tragetaschen und zugehörigen Ständern wie die Tragefunktion und die Schlaffunktion überarbeitet. In Anhang C werden die Gründe der Überarbeitung und Erläuterungen zur Norm ausführlich dargelegt.
- b) Im Abschnitt 1 wurde der Hinweis auf die Richtlinie ECE 44 gestrichen.
- c) In 5.1.2 wurde der Verweis auf die Erreichbarkeitszone gestrichen.
- d) In 5.2.1 wurde die Angabe der Höhe der Tragetaschen gestrichen, um der Bandbreite an Produkten in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Für flexible Tragetaschen wurden neue Anforderungen und Prüfverfahren festgelegt.
- e) In 6.2.3 wurden die Angaben zu den Befestigungspunkten am Prüfzylinder gestrichen, um ein realistischeres Risiko zu simulieren.
- f) Die dynamische Prüfung (siehe 6.5.5.2), die Prüfung der Standfestigkeit am Boden (siehe 6.5.6) für Tragetaschen und die Prüfung der Standfestigkeit der Ständer (siehe 6.6.2) wurden verschärft.
- g) Die Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen wurde an die Prüfung in EN 1888 angeglichen.

Frühere Ausgaben

DIN 66068-1:1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03
DIN 66068-2: 1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03
DIN EN 1466:1998-04

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN 53519-1, *Prüfung von Elastomeren — Bestimmung der Kugeldruckhärte von Weichgummi, Internationaler Gummihärtegrad (IRHD), Härteprüfung an Normproben.*

DIN 53519-2, *Prüfung von Elastomeren — Bestimmung der Kugeldruckhärte von Weichgummi, Internationaler Gummihärtegrad (IRHD), Härteprüfung an Proben geringerer Abmessungen, Mikrohärteprüfung.*

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder
Tragetaschen und Ständer
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren**

Child use and care articles —
Carry cots and stands —
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture —
Couffins et supports —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 1. Oktober 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich (siehe C.3)	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Werkstoffe	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Chemische Eigenschaften (siehe C.4)	6
4.3 Entflammbarkeit (siehe C.5).....	6
4.4 Innenfutter aus Kunststoff	6
4.5 Kunststoffaufkleber	6
5 Anforderungen	6
5.1 Tragetaschen und Ständer.....	6
5.1.1 Spalten und Öffnungen	6
5.1.2 Kanten, Spitzen und Ecken (siehe C.6).....	6
5.1.3 Kleinteile	7
5.1.4 Schnüre, Gurte, Bänder und andere schmale Gewebe	7
5.1.5 Bewegliche Teile	8
5.1.6 Füllmaterialien	8
5.2 Tragetaschen	8
5.2.1 Innenhöhe der Tragetasche und Effektivität von Rückhaltefunktionen (siehe C.7)	8
5.2.2 Gesamthöhe der Tragetasche.....	9
5.2.3 Festigkeit von Tragetaschen.....	9
5.2.4 Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden	9
5.2.5 Längsstabilität der Tragetaschen.....	9
5.2.6 Flexible Griffe von Tragetaschen	9
5.3 Ständer.....	9
5.3.1 Haltefestigkeit für die Tragetasche	9
5.3.2 Festigkeit von Ständern	9
5.3.3 Standfestigkeit der Ständer	9
5.3.4 Klappmechanismus von Ständern	9
5.3.5 Laufrollen/Räder der Ständer.....	10
6 Prüfverfahren	10
6.1 Vorbehandlung von Produkten mit entfernbaren Textilien	10
6.2 Prüfgeräte	10
6.2.1 Genauigkeit der Prüfgeräte	10
6.2.2 Prüfplatte.....	10
6.2.3 Prüfzylinder (siehe C.8)	10
6.2.4 Prüfdorn	11
6.2.5 Zylinder	12
6.2.6 Prüfstab (1)	12
6.2.7 Prüfstab (2)	12
6.2.8 Bezugsbrett (siehe Bild 6)	12
6.2.9 Metallhaken.....	13
6.2.10 Gerät zur Prüfung der dynamischen Festigkeit (siehe Bild 8)	14
6.3 Prüfungen des Einklemmens von Fingern oder Gliedmaßen	14
6.4 Prüfung von Schnüren, Gurten und Bändern	15
6.5 Prüfungen der Tragetaschen	15
6.5.1 Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen	15
6.5.2 Prüfung zur Messung der Innenhöhe steifer Tragetaschen	16
6.5.3 Prüfung auf Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände.....	16
6.5.4 Prüfung zur Messung der Gesamthöhe der Tragetasche.....	16
6.5.5 Prüfungen der Festigkeit von Tragetaschen.....	17
6.5.6 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden (siehe C.10)	18
6.5.7 Prüfung der Längsstabilität von Tragetaschen	18
6.5.8 Prüfung der Haltbarkeit flexibler Tragegriffe von Tragetaschen	19

	Seite
6.6	Prüfungen der Ständer19
6.6.1	Prüfung der Festigkeit der Ständer.....19
6.6.2	Prüfung der Standfestigkeit der Ständer (siehe C.11)19
6.6.3	Prüfung auf Ermüdungsbeständigkeit von Verriegelungs- und Klappmechanismen der Ständer.....20
6.7	Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen (siehe C.12)20
7	Reihenfolge der Prüfungen20
8	Produktinformation20
8.1	Allgemeines20
8.2	Verkaufsinformation20
8.3	Kennzeichnungen21
8.4	Gebrauchs- und Wartungsanleitungen.....21
Anhang A (normativ)	Reihenfolge der Prüfungen23
A.1	Die Prüfungen für Tragetaschen müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:23
A.2	Die Prüfungen für Ständer müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:23
Anhang B (informativ)	A-Abweichungen.....24
Anhang C (informativ)	Hintergrund und Begründung für diese Norm.....25
C.1	Einleitung25
C.2	Allgemeines25
C.3	Anwendungsbereich.....25
C.4	Chemische Eigenschaften (siehe 4.2).....26
C.5	Entflammbarkeit (siehe 4.3)26
C.6	Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken (siehe 5.1.2).....26
C.7	Innenhöhe der Tragetasche und Effektivität von Rückhaltefunktionen (siehe 5.2.1)26
C.8	Prüfzylinder (siehe 6.2.3).....26
C.9	Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen (siehe 6.5.5.2)26
C.10	Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden (siehe 6.5.6).....26
C.11	Prüfung der Standfestigkeit von Ständern (siehe 6.6.2)26
C.12	Prüfung auf die Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen (siehe 6.7)26
Literaturhinweise27

Vorwort

Dieses Dokument EN 1466:2004 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2004 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 1466:1998.

Der Anhang A „Reihenfolge der Prüfungen“ ist normativ und die Anhänge B und C sind informativ.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich (siehe C.3)

Diese Europäische Norm legt Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Produkte fest, die dafür bestimmt sind, mit ihnen ein Kind im Liegen mit einer Hand an einem oder mehreren Tragegriffen zu tragen, und für Ständer, die im Zusammenhang mit diesen Produkten benutzt werden können.

Diese Produkte sind für Kinder bestimmt, die sich noch nicht selbst aufsetzen bzw. auf die Seite rollen oder sich auf Hände und Knie stützen können. Im Weiteren werden diese Artikel in dieser Europäischen Norm als Tragetaschen bezeichnet. Sie beinhalten alle Arten von Tragetaschen mit starren oder weichen Seitenwänden sowie auch Moses-Körbchen und ähnliche Artikel. Alle sonstigen Funktionen des Produkts müssen den einschlägigen Europäischen Normen entsprechen.

Die in dieser Europäischen Norm festgelegten Sicherheitsanforderungen sollen sicherstellen, dass beim Tragen und Schlafen des Kindes keine Gefahren für das Kind auftreten, wenn die Produkte auf übliche Art und Weise gebraucht werden und das vorhersehbare Verhalten des Kindes in Betracht gezogen wird.

Diese Europäische Norm findet keine Anwendung auf Autositze und Kinderliegesitze.

Diese Europäische Norm berücksichtigt nicht die Anforderungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physische Eigenschaften.*

EN 71-2, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit.*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente.*

ISO 48, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of hardness (hardness between 10 IRHD and 100 IRHD).*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Tragetasche (Oberbegriff)

Gegenstand, bestehend aus Boden, Seitenwänden, vorderen und hinteren Begrenzungswänden und Tragegriff(en), in den ein Kind hineingelegt und in dem es von Hand transportiert werden kann

3.2

Ständer

feststehende Konstruktion, die dafür vorgesehen ist, eine Tragetasche aufzunehmen und zu halten

4 Werkstoffe

4.1 Allgemeines

Holz, auf Holz basierende Werkstoffe und Werkstoffe pflanzlichen Ursprungs müssen bei Beurteilung durch Sichtprüfung frei von Fäulnis und Insektenschäden sein.

4.2 Chemische Eigenschaften (siehe C.4)

Oberflächenmaterialien, die für das Kind innen in der Tragetasche zugänglich sind, müssen aus Werkstoffen gefertigt sein, deren lösliche Anteile einen Metallgehalt haben, der folgende Werte nicht übersteigen darf:

Antimon:	60 mg/kg
Arsen:	25 mg/kg
Barium:	1 000 mg/kg
Cadmium:	75 mg/kg
Chrom:	60 mg/kg
Blei:	90 mg/kg
Quecksilber:	60 mg/kg
Selen:	500 mg/kg

Das Prüfverfahren ist in EN 71-3 festgelegt. Wenn eine Oberfläche mit mehreren Schichten Farbe oder ähnlichen Überzügen bedeckt ist, ist die Probe von allen Schichten bis hinunter zum Grundmaterial zu entnehmen.

4.3 Entflammbarkeit (siehe C.5)

Die textilen Gewebe und Kunststoffe dürfen keinen so genannten „Flash-Effekt“ nach EN 71-2 aufweisen.

4.4 Innenfutter aus Kunststoff

Um ein Ersticken zu verhindern, muss Innenfutter aus Kunststoff eine Dicke von mindestens 0,2 mm haben.

4.5 Kunststoffaufkleber

An der Innenseite der Tragetasche dürfen sich keine Kunststoffaufkleber und ähnliche Dinge befinden.

5 Anforderungen

5.1 Tragetaschen und Ständer

5.1.1 Spalten und Öffnungen

- a) Bei Prüfung nach 6.3 dürfen innerhalb der Tragetasche keine Spalte und Öffnungen vorhanden sein, die eine Öffnungsweite von mehr als 5 mm und weniger als 12 mm aufweisen, es sei denn, ihre Tiefe ist geringer als 10 mm.
- b) Bei Prüfung nach 6.3 dürfen innerhalb der Tragetasche und am Befestigungspunkt der Haltegriffe keine Spalten und Öffnungen vorhanden sein, die breiter als 25 mm und schmaler als 45 mm oder die breiter als 65 mm sind.

5.1.2 Kanten, Spitzen und Ecken (siehe C.6)

Um Schnitt- und Risswunden zu verhindern:

- a) müssen Kleinteile wie Scharniere, Klammern und Haken frei von Graten und scharfen Kanten sein. (Die Mindestradien, dargestellt in Bild 1, finden keine Anwendung auf Kleinteile wie Scharniere, Klammern und Haken.)
- b) müssen Kanten, Spitzen und Ecken entweder den in Bild 1 a), b) oder c) gegebenen Beispielen entsprechen, oder wenn sie aus einer Wanddicke von weniger als 4 mm entstehen, müssen sie mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - sie müssen angefast oder gerundet sein; oder
 - sie müssen umgelegt, umgebogen oder spiralförmig eingerollt sein (siehe Beispiele in Bild 1 d)); oder
 - sie müssen mit einem Kunststoffüberzug oder anderen geeigneten Mitteln geschützt sein (siehe Beispiele in Bild 1 e)).

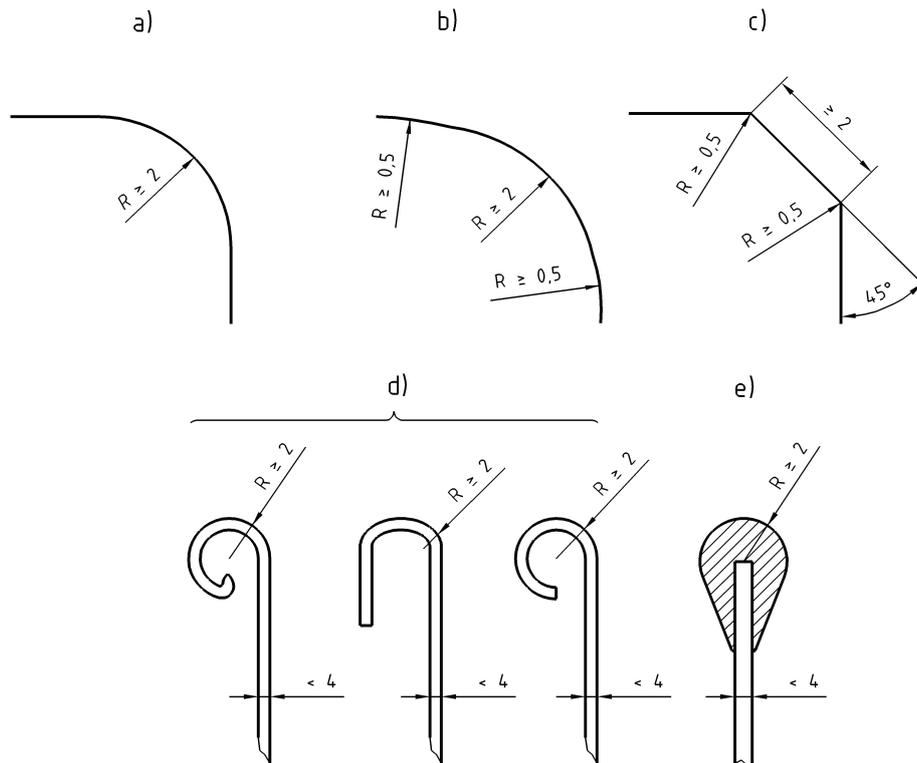


Bild 1 — Kanten, Spitzen und Ecken

5.1.3 Kleinteile

Um das Verschlucken oder Einatmen von Kleinteilen zu verhindern, dürfen entfernbare Teile, ohne zusammengedrückt zu werden und richtungsunabhängig, nicht vollständig in den im Bild 5 beschriebenen Kleinteilezylinder passen.

Nicht entfernbare Teile, wie zum Beispiel Teile, die nicht dafür vorgesehen sind, entfernt zu werden, müssen einem der folgenden Punkte entsprechen:

- die Bestandteile müssen so angebracht sein, dass das Kind sie nicht mit seinen Zähnen oder Fingern fassen kann; oder
- die Bestandteile müssen so am Produkt befestigt sein, dass sie sich nicht lösen, wenn die Drehmoment- und Zugprüfungen gemäß Absätzen 4, 5, 6 und 7 von Punkt 8.4.2.1 mit Hilfe der Prüfeinrichtung, beschrieben in 8.4.1.1 und 8.4.1.2 der EN 71-1:1998, ausgeführt werden; oder
- jegliche Bestandteile, die sich nach Durchführung der Zugprüfung gemäß Absätze 4, 5, 6 und 7 von Punkt 8.4.2.1 mit Hilfe der Prüfeinrichtung, beschrieben in 8.4.1.1 und 8.4.1.2 der EN 71-1:1998, lösen, dürfen nicht, ohne zusammengedrückt zu werden und richtungsunabhängig, vollständig in den Kleinteilezylinder, mit den Maßen wie in Bild 5 dargestellt, passen.

Bestandteile, die sich während anderen Anforderungsprüfungen lösen, dürfen nicht vollständig in den Kleinteilezylinder passen.

5.1.4 Schnüre, Gurte, Bänder und andere schmale Gewebe

Um ein Erdröseln zu verhindern, dürfen Schnüre, Gurte, Bänder und andere schmale Gewebe eine maximale freie Länge von 220 mm haben, wenn sie bei Prüfung nach 6.4 mit einer Kraft von 25 N gedehnt werden. Diese Anforderung gilt nicht für freie Enden von Ansnallgurten und -geschirren, wenn diese vorhanden sind.

Die Enden jeglicher Schnüre, Gurte, Bänder und anderer schmaler Gewebe müssen umgelegt, versiegelt oder auf andere Weise vor dem Ausfransen geschützt sein.

Jegliche Schlaufen dürfen ein maximales Umlaufmaß von 360 mm haben.

5.1.5 Bewegliche Teile

Um ein Einklemmen und Quetschungen durch bewegliche Teile zu verhindern, die sich relativ gegeneinander bewegen können, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) wenn die Tragetasche oder der Ständer gebrauchsfertig aufgestellt ist, darf kein Spalt von mehr als 5 mm und weniger als 12 mm zwischen relativ gegeneinander beweglichen Teilen entstehen;
- b) beim Aufstellen oder Zusammenlegen der Tragetasche oder des Ständers:
 - Wenn die Bewegung nicht durch die Kraft einer Feder oder einer anderen Energiequelle, sondern nur durch die Kraft der Person, die die Tragetasche oder/und den Ständer aufstellt oder zusammenlegt, erfolgt, dürfen zwischen sich relativ gegeneinander bewegenden Teilen, Spalten zwischen 5 mm und 12 mm entstehen vorausgesetzt die Kanten und Enden entsprechen den Anforderungen nach 5.1.1;
 - wenn die Bewegung durch Federkraft oder eine andere Energiequelle als die Kraft der Person, die die Tragetasche oder/und den Ständer aufstellt oder zusammenlegt, erfolgt, darf keine Spalte von weniger als 18 mm zwischen sich relativ gegeneinander bewegenden Teilen entstehen.

5.1.6 Füllmaterialien

Um Erstickungen zu verhindern, müssen Füllmaterialien vollständig bezogen und unzugänglich sein. Dies muss durch die Sichtprüfung festgestellt werden.

Füllmaterialien müssen frei von harten oder scharfen Bestandteilen sein.

5.2 Tragetaschen

5.2.1 Innenhöhe der Tragetasche und Effektivität von Rückhaltefunktionen (siehe C.7)

5.2.1.1 Steifigkeit der Seitenwände der Tragetasche

Wenn die Tragetasche nach 6.5.1 geprüft wird und die Differenz zwischen den zwei Maßen weniger als 40 mm beträgt, werden die Seitenwände der Tragetasche als steif angesehen.

5.2.1.2 Innenhöhe einer steifen Tragetasche

Die Mindestinnenhöhe einer steifen Tragetasche muss bei Messung nach 6.5.2 betragen:

- a) bei einer Tragetasche mit einer Innenlänge von 800 mm oder weniger, gemessen in 40 mm Höhe über dem Boden der Prüfplatte:
 - nicht unter 150 mm auf einer Länge von mindestens 170 mm nach beiden Seiten vom Mittelpunkt der Längsseiten aus; und
 - nicht unter 100 mm an allen anderen Punkten der Seitenwände und/oder der Vorder- bzw. der Hinterwand;
- b) bei einer Tragetasche mit einer Innenlänge über 800 mm, gemessen in 40 mm Höhe über dem Boden der Prüfplatte:
 - nicht unter 180 mm auf einer Länge von mindestens 180 mm nach beiden Seiten vom Mittelpunkt der Längsseiten aus; und
 - nicht unter 130 mm an allen anderen Punkten der Seitenwände und/oder der Vorder- bzw. der Hinterwand.
- c) bei einer Tragetasche, die auf einem Ständer benutzt wird, darf die Mindestinnenhöhe über dem Boden der Prüfplatte nicht weniger als 200 mm betragen.

5.2.1.3 Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände nicht steifer Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.3 darf der Prüfzylinder nicht aus der Tragetasche herausrollen.

5.2.2 Gesamthöhe der Tragetasche

Die nach 6.5.4 gemessene maximale Gesamthöhe der Tragetasche darf nicht mehr als 520 mm betragen.

5.2.3 Festigkeit von Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.5.1 und 6.5.5.2 darf an keinem Teil der Tragetasche ein Schaden auftreten.

5.2.4 Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden

Tragetaschen müssen so konstruiert sein, dass sie nicht umkippen, wenn sie auf leicht abschüssigem Grund abgestellt werden oder wenn sich das Kind gegen eine Seite der Tragetasche lehnt.

Bei Prüfung nach 6.5.6 darf die Tragetasche nicht umkippen und der in 6.2.3 beschriebene Prüfzylinder darf nicht aus der Tragetasche herausfallen.

5.2.5 Längsstabilität der Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.7 darf der maximale Neigungswinkel der Tragetasche zum Kopf oder zum Fußende nicht mehr als 10° betragen.

5.2.6 Flexible Griffe von Tragetaschen

Ein Griff wird als flexibel angesehen, wenn er durch eine Kraft von 2 N um 90° senkrecht zu den Seitenwänden der Tragetasche gebogen werden kann.

Die Befestigungspunkte oder der obere Haltepunkt sind so anzubringen, dass bei Messung an der Außenseite mindestens $\frac{3}{4}$ der Seitenhöhe oberhalb des Taschenbodens liegen.

Bei Prüfung nach 6.5.8 dürfen flexible Griffe keine Anzeichen von Schäden aufweisen.

5.3 Ständer**5.3.1 Haltefestigkeit für die Tragetasche**

Wenn nach 6.6.2 geprüft wird, muss der Ständer in einer horizontalen Position und parallel zur Neigung platziert werden und eine darauf gestellte Tragetasche muss wirksam gehalten werden.

5.3.2 Festigkeit von Ständern

Bei Prüfung nach 6.6.1 darf der Ständer nicht brechen oder eine dauerhafte Verformung erleiden, die seine normale Funktion verhindert.

5.3.3 Standfestigkeit der Ständer

Bei Prüfung nach 6.6.2 darf das Produkt nicht umkippen.

5.3.4 Klappmechanismus von Ständern

- a) Bei Prüfung nach 6.6.3 darf der Ständer nicht zusammenklappen.
- b) Wenn der Klappmechanismus mit einer Feststelleinrichtung ausgestattet ist, muss die Feststelleinrichtung nach Beendigung der Prüfung nach 6.6.3 weiterhin zufrieden stellend funktionieren.

5.3.5 Laufrollen/Räder der Ständer

Am Ständer dürfen keine Räder oder Laufrollen angebracht sein.

6 Prüfverfahren

6.1 Vorbehandlung von Produkten mit entfernbaren Textilien

Jede Tragetasche oder vorgesehene entfernbare textile Bestandteile müssen zweimal nach den Herstelleranweisungen gewaschen oder gereinigt und getrocknet werden.

Erfolgte Schrumpfungen von vom Gestell entfernbaren textilen Bestandteilen dürfen die Anbringung der Abdeckmaterialien am Gestell, ohne die Nähte zu beschädigen, nicht hindern und nicht die Funktion beeinträchtigen.

Die Tragetasche ist in ihrem Zusammenbau für den normalen Gebrauch, wie vom Hersteller oder Vertreter geliefert, zu prüfen.

6.2 Prüfgeräte

6.2.1 Genauigkeit der Prüfgeräte

Falls nicht als besondere Anforderung in einem besonderen Abschnitt dieser Norm anders festgelegt, müssen alle Geräte zur Kraftaufwendung eine Genauigkeit von $\pm 5\%$, alle Massen eine Genauigkeit von $\pm 1\%$, alle Messeinrichtungen eine Genauigkeit von $\pm 0,5\text{ mm}$ und alle Winkel ein Grenzabmaß von $\pm 1^\circ$ aufweisen.

6.2.2 Prüfplatte

Eine starre Platte von (600 ± 5) mm Länge und (180 ± 5) mm Breite, mit einer Mindestdicke von 5 mm und einer Masse von $9\text{ kg} \begin{smallmatrix} +0,01 \\ -0 \end{smallmatrix}$ kg; alle Kanten müssen einen Radius von (15 ± 1) mm haben (siehe Bild 2).

Maße in Millimeter

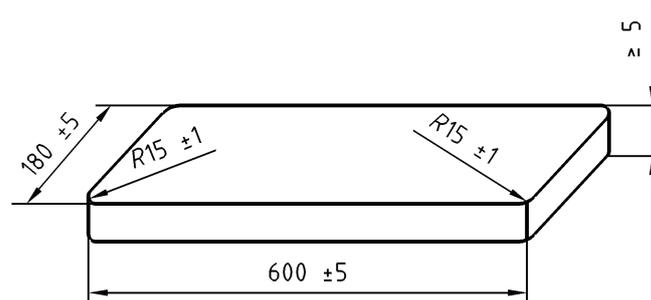
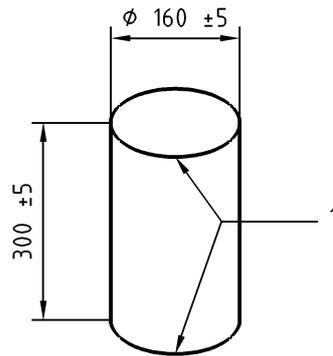


Bild 2 — Prüfplatte

6.2.3 Prüfzylinder (siehe C.8)

Ein starrer Zylinder mit (160 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe mit einer Masse von $(9 \begin{smallmatrix} +0,01 \\ 0 \end{smallmatrix})$ kg, dessen Schwerpunkt im Mittelpunkt des Zylinders liegt. Alle Kanten müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben (siehe Bild 3).

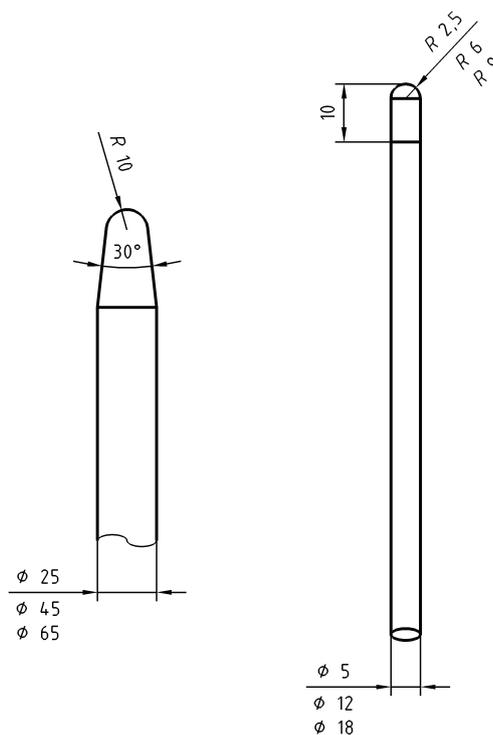
Maße in Millimeter

**Legende**1 Radius $r = 5 \pm 1$ mm**Bild 3 — Prüfzylinder****6.2.4 Prüfdorn**

Prüfdorne aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $(5_{-0,1}^0)$ mm, $(12_{0}^{+0,1})$ mm und $(18_{0}^{+0,1})$ mm und einem halbkugelförmigen Ende.

Prüfdorne aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $(25_{-0,1}^0)$ mm, $(45_{0}^{+0,1})$ mm und $(65_{0}^{+0,1})$ mm. Ein Ende muss kegelförmig sein, mit einem Winkel von 30° , der Radius am Ende muss 10 mm betragen (siehe Bild 4).

Maße in Millimeter

**Bild 4 — Prüfdorne**

6.2.5 Zylinder

Zur Beurteilung von Kleinteilen, mit den in Bild 5 dargestellten Maßen.

Maße in Millimeter

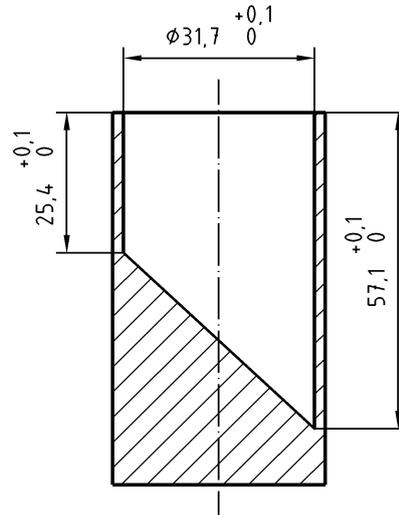


Bild 5 — Kleinteilezylinder

6.2.6 Prüfstab (1)

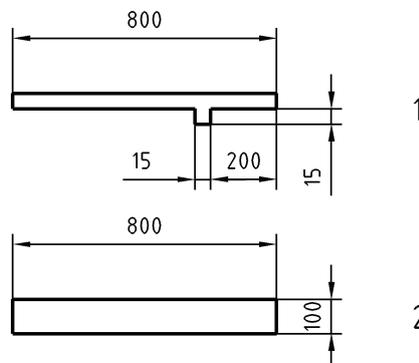
Metallstange mit einem Querschnitt von 40 mm × 40 mm, deren Kanten einen Radius von 5 mm aufweisen.

6.2.7 Prüfstab (2)

Metallstange, deren Länge mindestens die Breite der Tragetasche beträgt, mit einem Querschnitt von 25 mm × 25 mm und einer Masse von 750 g.

6.2.8 Bezugsbrett (siehe Bild 6)

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Seitenansicht Masse: 1,5 kg
- 2 Draufsicht

Bild 6 — Bezugsbrett

6.2.9 Metallhaken

Der Abstand zwischen den zentralen Achsen von zwei Haken muss (70 ± 1) mm betragen (siehe Bild 7).

Maße in Millimeter

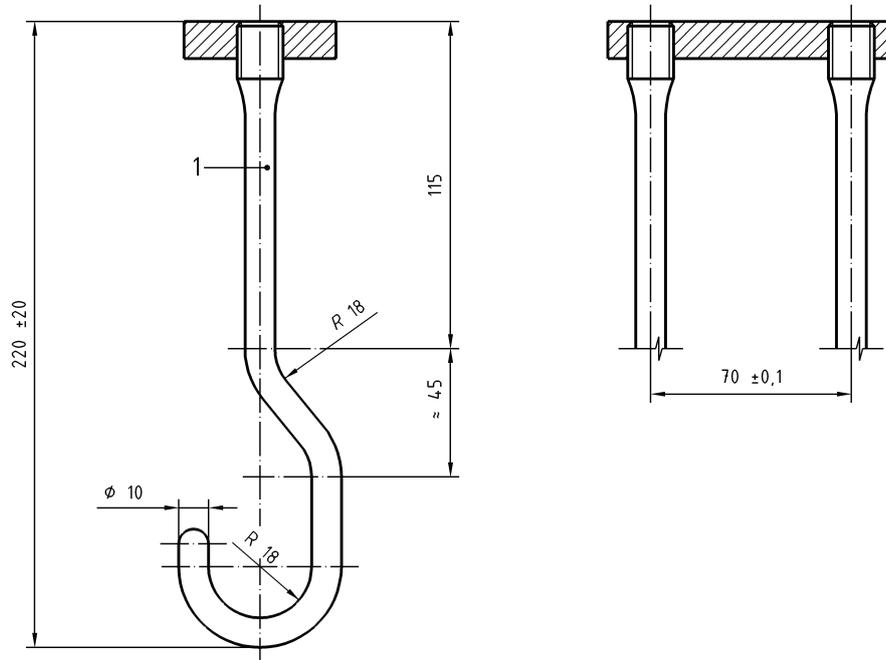
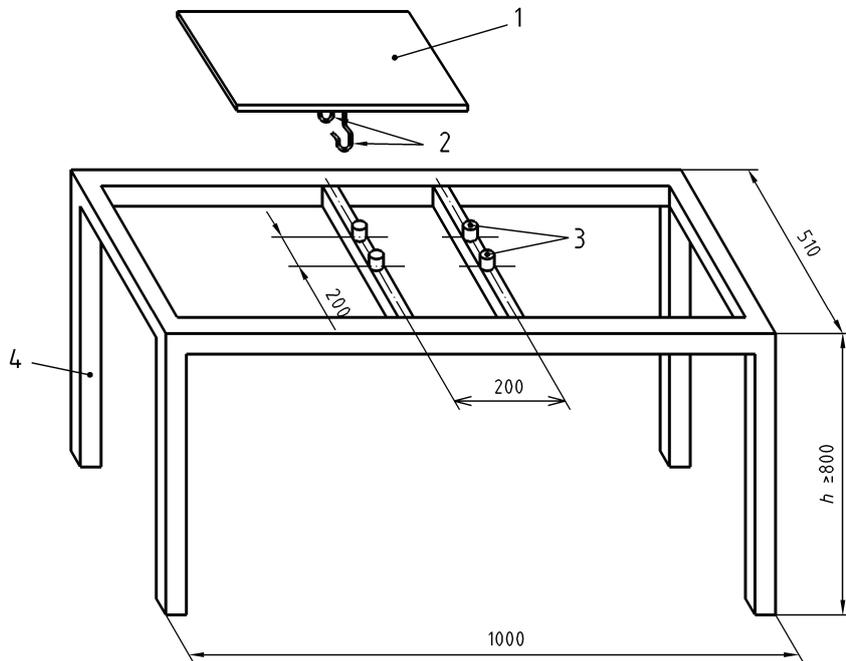


Bild 7 — Metallhaken

6.2.10 Gerät zur Prüfung der dynamischen Festigkeit (siehe Bild 8)

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Metallplatte: $[(300 \pm 5) \times (300 \pm 5)]$ mm und von 6 mm Dicke
- 2 An der Metallplatte starr befestigte Metallhaken (siehe Bild 7)
- 3 Haltepuffer. Haltepuffer von 15 mm Höhe, 30 mm Durchmesser und der IRHD-Härte (70 ± 5) (nach ISO 48), was grob der Shore-A-Härte 70 entspricht, die auf den starren Rahmen aufgeschraubt sind
- 4 Starrer Rahmen aus quadratischem Stahlrohr mit einem Querschnitt von mindestens $[(30 \pm 5) \times (30 \pm 5)]$ mm und 1,5 mm Dicke

Bild 8 — Gerät zur Prüfung der dynamischen Festigkeit

6.3 Prüfungen des Einklemmens von Fingern oder Gliedmaßen

Alle in 5.1.1 a) und b) festgelegten zugänglichen Spalte und Öffnungen innerhalb der Tragetasche sind mit Hilfe des entsprechenden Dorns (siehe 6.2.4) von 5 mm, 12 mm, 18 mm, 25 mm, 45 mm oder 65 mm Durchmesser zu prüfen, wobei auf den 5-mm- und 25-mm-Dorn eine Kraft von 30 N und auf die anderen Dorne eine Kraft bis zu 5 N (siehe Tabelle 1) aufzubringen ist.

Tabelle 1

Dorndurchmesser (mm)	Grenzabmaße (mm)	Kraft (N)
5	0 -0,1	30
12	+0,1 0	≤ 5
18	0 -0,1	≤ 5
25	0 -0,1	30
45	+0,1 0	≤ 5
65	+0,1 0	≤ 5

6.4 Prüfung von Schnüren, Gurten und Bändern

Die maximale freie Länge von Schnüren, Gurten, Bändern oder anderen schmalen Geweben ist von deren Befestigungspunkt bis zum jeweiligen Ende der Schnüre, Gurte, Bänder oder anderen schmalen Geweben zu messen. Wenn der Befestigungspunkt von gleicher Gestalt oder Form wie Schnur, Gurt, Band oder anderes schmales Gewebe ist, muss dieser Teil als Teil der(s) gesamten Schnur, Gurtes, Bandes oder anderen schmalen Gewebes mitgemessen werden (siehe Bild 9).

Maße in Millimeter

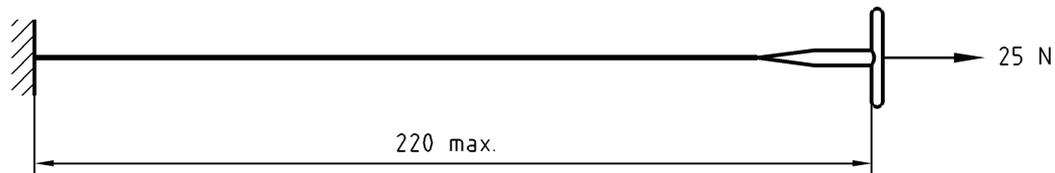


Bild 9 — Befestigungspunkte von Schnüren, Gurten, Bändern oder anderen schmalen Geweben

6.5 Prüfungen der Tragetaschen

6.5.1 Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen

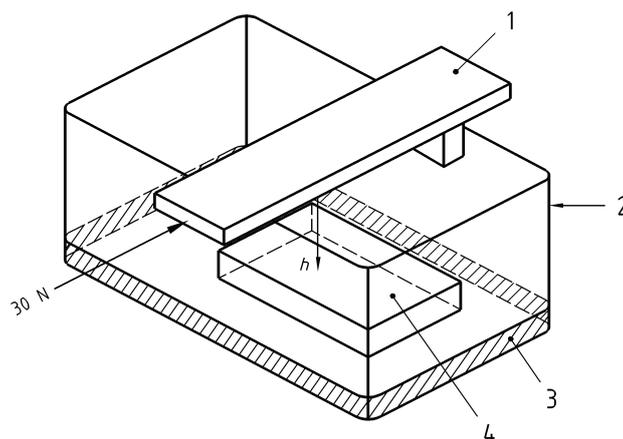
Die vom Hersteller oder Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Tragetasche wird auf eine starre, ebene, im Wesentlichen horizontale Fläche gelegt.

Falls vorhanden, ist der Regenschutz so weit wie möglich zu öffnen oder zu entfernen.

Die Prüfplatte (6.2.2) wird in die Tragetasche gelegt. Das Bezugsbrett (6.2.8) wird in der Mitte über den Oberrand der Tragetasche gelegt. Die Tragetasche wird von der starren Fläche mit den Tragegriffen angehoben und der Abstand zwischen der Oberseite der Prüfplatte und der Unterseite des Bezugsbretts wird gemessen. Dann wird die Tragetasche zurück auf die starre ebene Fläche gestellt und die Tragegriffe werden losgelassen. Auf das Ende des Bezugsbretts wird allmählich eine horizontale Kraft von 30 N aufgebracht, wie in Bild 10 dargestellt. Der Abstand zwischen der Oberseite der Prüfplatte und der Unterseite des Bezugsbretts wird gemessen.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Bezugsbrett
- 2 Produkt
- 3 Matratze
- 4 Prüfplatte
- h* zu messende Höhe

ANMERKUNG Die Dicke des Bezugsbretts hängt von der Dichte des gewählten Werkstoffs ab.

Bild 10 — Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände

6.5.2 Prüfung zur Messung der Innenhöhe steifer Tragetaschen

Die Tragetasche wird mit lose herab hängenden Tragegriffen auf eine starre ebene Fläche gestellt.

Wenn vorhanden, wird die vom Hersteller oder Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze auf den Boden der Tasche gelegt.

Bei Mitlieferung eines Regenschutzes sollte dieser entfernt werden.

Die Prüfplatte (6.2.2) wird auf den Boden der Tasche gelegt.

Der Prüfstab (2) (6.2.7) wird auf den Oberrand der Seitenwände direkt oberhalb der Prüfplatte gelegt.

Der senkrechte Abstand zwischen der Unterkante des Stabes und der Unterkante der Prüfplatte wird gemessen.

6.5.3 Prüfung auf Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände

Die vom Hersteller oder Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze wird auf den Boden der Tasche, auf eine geneigte Ebene von 15° Steigung gestellt, wobei ihre Längsachse quer zur Steigung steht.

Der Boden der Tragetasche wird auf der geneigten Ebene so festgehalten, dass sie nicht umkippen kann, ohne dass dies jedoch irgendwelche Auswirkungen auf die Struktur der Seitenwände hat und ohne dass die freie Beweglichkeit des Prüfzylinders (6.2.3) behindert wird.

Falls vorhanden, ist der Regenschutz so weit wie möglich zu öffnen oder zu entfernen.

Der 9-kg-Prüfzylinder (6.2.3) wird in die geometrische Mitte der Tragetasche gelegt.

Der Zylinder muss frei rollen können.

Es wird aufgezeichnet, ob der Zylinder aus der Tragetasche rollt.

6.5.4 Prüfung zur Messung der Gesamthöhe der Tragetasche

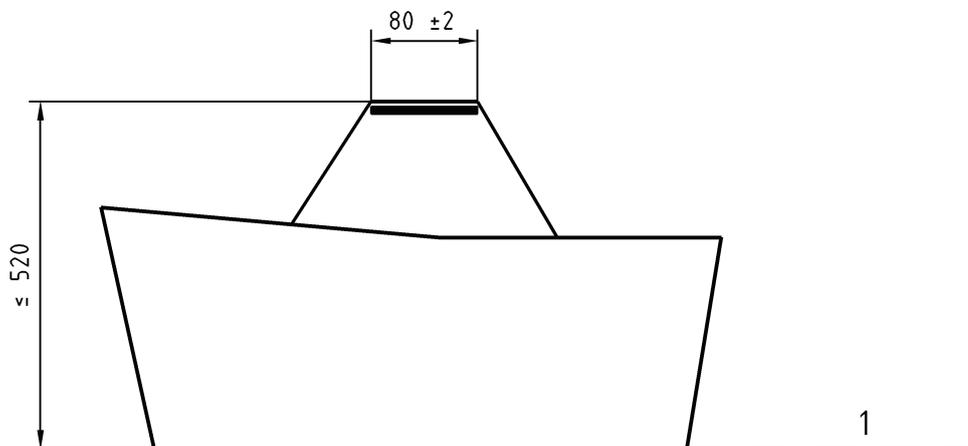
Die vom Hersteller oder Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Tragetasche wird an den Haken des Geräts zur Prüfung der dynamischen Festigkeit aufgehängt.

Der Prüfzylinder (6.2.3) wird in die Tragetasche gelegt.

Der senkrechte Abstand zwischen der Grundlinie des Hakens und der Außenfläche des Bodens der Tragetasche (siehe Bild 11) wird gemessen, wobei sichergestellt sein muss, dass der Boden im Wesentlichen waagrecht steht.

Maße in Millimeter



Legende

1 waagrecht

Bild 11 — Messung der Höhe der Tragetasche

6.5.5 Prüfungen der Festigkeit von Tragetaschen

6.5.5.1 Prüfung der statischen Festigkeit von Tragetaschen

Die vom Hersteller oder Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Prüfplatte (6.2.2) wird auf die Mitte des Bodens der Tragetasche gelegt.

Sie ist zu beladen, bis das Gesamtgewicht der Tragetasche und Prüfplatte (6.2.2) 38 kg beträgt.

Die beladene Tragetasche ist 30 min in einer im Wesentlichen horizontalen Position an den Metallhaken aufzuhängen, wie in Bild 12 dargestellt.

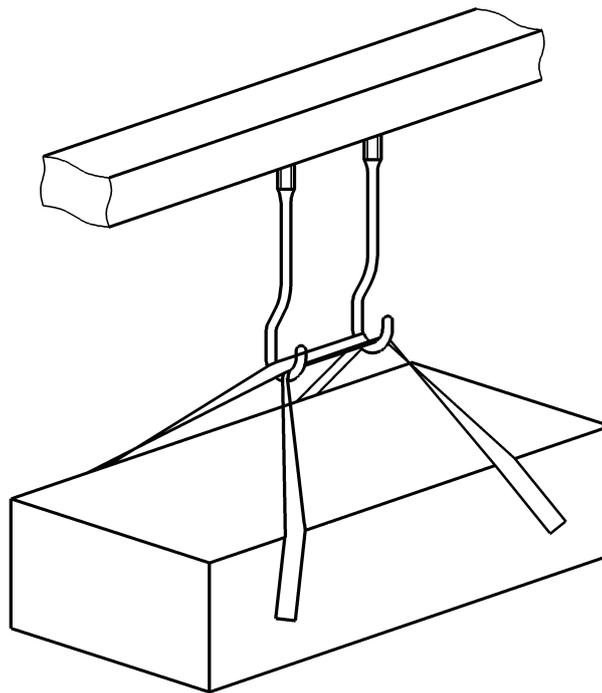


Bild 12 — Prüfung der statischen Festigkeit der Tragetasche

6.5.5.2 Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen (siehe C.9)

Die vom Hersteller oder Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Der Prüfzylinder (siehe 6.2.3) wird auf die Mitte des Bodens der Tragetasche gelegt. Falls erforderlich, darf die Beweglichkeit des Prüfzylinders mit einem geeigneten Mittel, dessen Masse vernachlässigt werden kann, eingeschränkt werden.

Die Tragetasche wird an ihren Tragegriffen an den beiden Metallhaken des Geräts zur Prüfung der dynamischen Festigkeit aufgehängt.

Es ist sicherzustellen, dass die Tragetasche während der Prüfung im Wesentlichen waagrecht bleibt. Falls erforderlich, werden die Tragegriffe an den Haken befestigt.

Die Metallplatte des Geräts wird angehoben, wobei ihre waagerechte Lage sichergestellt bleibt, und aus einer Höhe von 100 mm frei auf die Gummipuffer fallen gelassen.

Die Prüfung besteht aus 15 000 Zyklen mit einer Frequenz von (10 ± 1) je Minute.

6.5.6 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden (siehe C.10)

Die Prüfung hat ohne Regenschutz (falls vorhanden), mit Matratze (falls vorhanden) und mit hochgeklapptem Verdeck (falls vorhanden) zu erfolgen.

Die Tragetasche ist auf eine um 20° geneigte Fläche zu stellen, die mit einem Stopper ausgestattet ist. Der Stopper, der senkrecht zur Neigung anzubringen ist, muss einen Querschnitt von $25\text{ mm} \times 25\text{ mm}$ haben und mindestens so lang sein wie die zu prüfende Tragetasche. Eine der längeren Seiten der Tragetasche ist gegen den Stopper zu stellen.

Die Tragetasche ist mit dem Prüfzylinder (6.2.3) zu beladen, der auf ihrer tiefer liegenden Seite, in Richtung der Neigung, anzuordnen ist (siehe Bild 13).

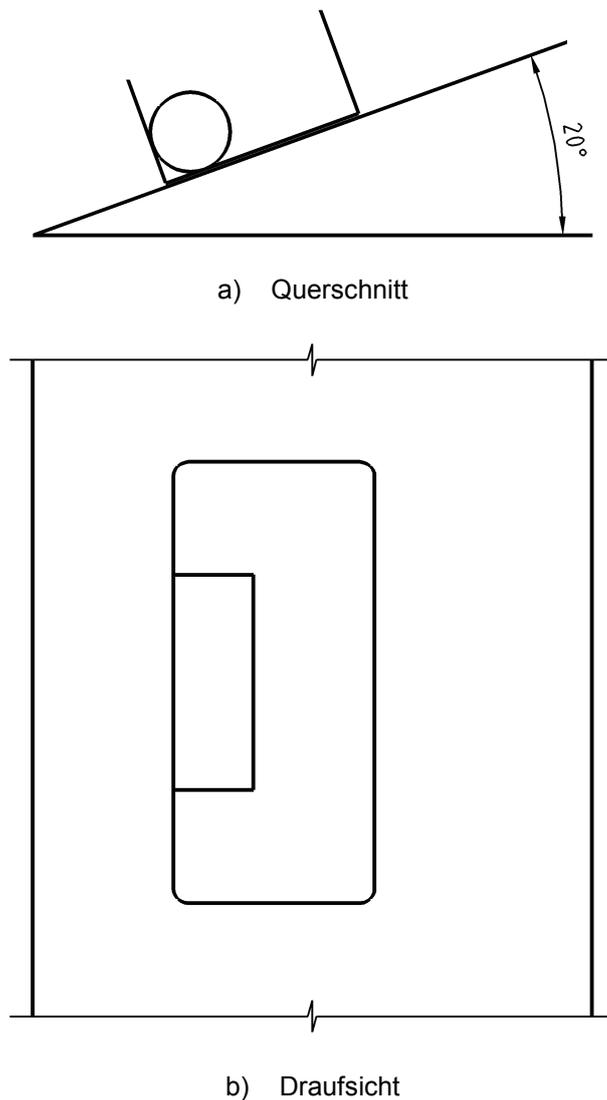


Bild 13 — Prüfaufbau für die Standfestigkeitsprüfung der Tragetasche

6.5.7 Prüfung der Längsstabilität von Tragetaschen

Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen. Wenn vorhanden, ist der Regenschutz anzubringen.

Der Prüfzylinder (6.2.3) wird in die geometrische Mitte der Tragetasche gelegt. Falls erforderlich, darf die Beweglichkeit des Prüfzylinders mit einem geeigneten Mittel, dessen Masse vernachlässigt werden kann, eingeschränkt werden.

Wenn die Tragetasche ein Verdeck hat, ist dieses in die niedrigste Stellung zu bringen.

Die Tragetasche ist mit den Griffen an dem Prüfstab 1 (6.2.6) aufzuhängen.

6.5.8 Prüfung der Haltbarkeit flexibler Tragegriffe von Tragetaschen

Einer der Tragegriffe ist vollständig zu dehnen und bis zu einem Winkel von 180° in jede Richtung zu bewegen. Dabei muss die vollständige Dehnung erhalten bleiben (siehe Bild 14).

Diese Prüfung ist in jeder Richtung 500-mal zu wiederholen.

Maße in Millimeter

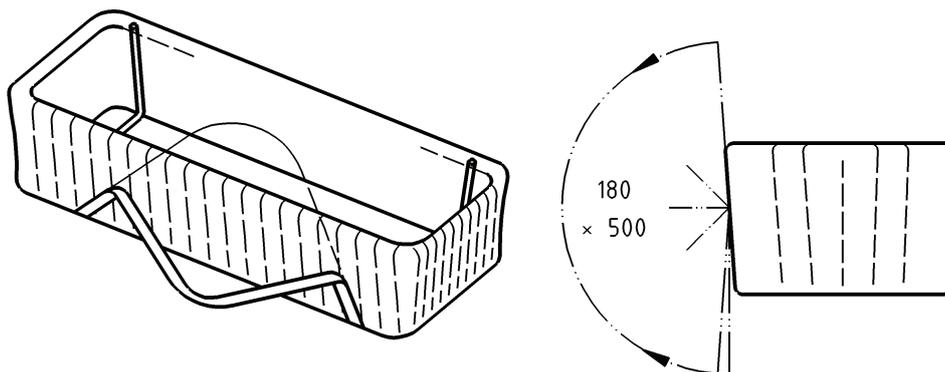


Bild 14 — Prüfung für die Haltbarkeit flexibler Griffe

6.6 Prüfungen der Ständer

6.6.1 Prüfung der Festigkeit der Ständer

Die Tragetasche oder ein Kasten mit einem Gewicht von $(3 \pm 0,3)$ kg, mit dem vom Hersteller oder Lieferanten empfohlenen minimalen und maximalen Höhen und Breiten für die für den Ständer vorgesehene Tragetasche, ist in Gebrauchsposition auf den Ständer zu stellen.

Die vom Lieferanten oder Hersteller mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Prüfplatte (6.2.2) ist in die Mitte des Bodens der Tragetasche oder des Kastens zu legen.

Sie ist zu beladen, bis das Gesamtgewicht der Tragetasche oder Kasten und Prüfplatte (6.2.2) 38 kg beträgt.

Die Prüfmasse wird 6 h in der Tragetasche bzw. im Kasten belassen.

6.6.2 Prüfung der Standfestigkeit der Ständer (siehe C.11)

Die Tragetasche oder ein Kasten mit einem Gewicht von $(3 \pm 0,3)$ kg, mit dem vom Hersteller oder Lieferanten empfohlenen minimalen und maximalen Höhen und Breiten für die für den Ständer vorgesehene Tragetasche, ist in Gebrauchsposition auf den Ständer zu stellen.

Die vom Lieferanten oder Hersteller mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Tragetasche oder der Kasten ist mit dem Prüfzylinder (6.2.3) zu beladen, der auf der tiefer liegenden Seite, in Richtung der Neigung, anzuordnen ist.

Die Tragetasche oder der Kasten mit Ständer ist auf eine um 12° geneigte Fläche zu stellen, die mit einem Stopper ausgestattet ist. Der Stopper, der parallel zur Neigung anzubringen ist, muss einen Querschnitt von 25 mm × 25 mm haben und mindestens so lang sein wie der zu prüfende Ständer. Eine der Längsseiten des Ständers ist gegen den Stopper zu stellen.

Der Test ist auf jeder Seite zu wiederholen.

6.6.3 Prüfung auf Ermüdungsbeständigkeit von Verriegelungs- und Klappmechanismen der Ständer

Die Verriegelungs- und Klappmechanismen sind 300-mal zu betätigen (schließen und öffnen).

Der Ständer ist in der üblichen Gebrauchsposition aufzustellen.

Eine Kraft von 200 N ist schrittweise in jeder Position und Richtung, die ein Zusammenklappen verursachen könnte, auf den Ständer aufzubringen.

Die Kraft ist für 2 min beizubehalten. Die Kraft ist insgesamt fünfmal auf denselben Punkt aufzubringen.

6.7 Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen (siehe C.12)

Alle ständigen Kennzeichnungen müssen von Hand mit einem in Wasser angefeuchteten Baumwolllappen 20 s gerieben werden.

7 Reihenfolge der Prüfungen

Anhang A legt die Reihenfolge der Prüfungen fest.

8 Produktinformation

8.1 Allgemeines

Die folgenden Sicherheitsinformationen sind mitzuliefern, um die möglichen Folgen von Gefahren, die nicht vollständig durch die vorangegangenen technischen Anforderungen verhindert oder in Grenzen gehalten werden können, zu verringern.

Wenn ein Teil der Information getrennt vom Produkt geliefert wird, hat die Gebrauchsanweisung den Hinweis:

WICHTIG — „Für evtl. spätere Rückfragen aufbewahren“

zu tragen und muss alle in Abschnitt 7 vorgeschriebenen Informationen enthalten.

8.2 Verkaufsinformation

Die folgende Information muss während des Verkaufs sichtbar sein.

a) Tragetaschen

- i) **WARNUNG** — Dieses Produkt ist nur für ein Kind geeignet, das sich noch nicht selbst aufsetzen bzw. auf die Seite rollen oder sich auf Hände und Knie stützen kann. Höchstgewicht des Kindes 9 kg.
- ii) **WARNUNG** — Wenn diese Tragetasche für den Gebrauch mit einem Ständer vorgesehen ist, überprüfen Sie, ob der Ständer der Größe des Tragetaschenbodens entspricht.“
- iii) Die äußere Länge und Breite des Bodens in Millimeter.
- iv) Falls die Matratze nicht mit der Tragetasche geliefert wird, sind die Maße einer geeigneten Matratze anzugeben.
- v) Für Tragetaschen, deren Gebrauch nicht im Zusammenhang mit einem Ständer vorgesehen ist, sollte die folgende Warnung hinzugefügt werden: „Diese Tragetasche nie auf einem Ständer benutzen“

b) Ständer

- Eine Angabe des Herstellers über die empfohlenen maximalen und minimalen Längen und Breiten der Tragetasche in Millimeter, für deren Aufnahme der Ständer konstruiert ist, oder Kennzeichnung spezieller Tragetaschen, welche für diesen Ständer geeignet sind.

8.3 Kennzeichnungen

a) Allgemeines

— Die Tragetasche und Ständer, die dieser Norm entsprechen, müssen entsprechend 6.7 sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- i) Bezeichnung des Produkts (z. B. Name des Modells, Modellnummer);
- ii) Name oder Handelsname des Herstellers, Vertreibers oder Verkäufers;
- iii) Nummer und Erscheinungsdatum dieser Europäischen Norm.

b) Ständer

— Der Ständer muss entsprechend 6.7 sichtbar und dauerhaft eine Kennzeichnung tragen, auf der die Empfehlung des Herstellers für die minimale und maximale Länge und Breite der Tragetasche in Millimetern, für deren Aufnahme der Ständer konstruiert ist, angegeben ist oder eine Angabe geeigneter Tragetaschen.

c) Verpackung

— Behälter aus flexiblen Kunststoff, die der Verpackung dienen und welche eine Öffnung mit einem Umlaufmaß von mehr als 380 mm besitzen, müssen eine durchschnittliche Foliendicke von mindestens 0,038 mm besitzen. Die Verschlussvorrichtung darf nicht aus Zugschnüren oder Leinen bestehen. Die durchschnittliche Dicke soll aus Messungen an 10 Punkten auf der Diagonalen der Probefolie errechnet werden.

— Die Anforderungen der Dicke gelten nicht im Folgenden:

- i) Aufgeschrumpfte Verpackungen, welche gewöhnlich nach dem Öffnen der Verpackung von der Aufsichtsperson entsorgt werden.

Behälter aus perforierter Folie, die dem Kind das Atmen durch die Folie hindurch ermöglicht und die kein Vakuum bilden kann und am Gesicht des Kindes haften bleibt. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, muss jede Fläche mit den Höchstmaßen von 30 mm × 30 mm eine Mindestlochfläche von 1 % aufweisen.

— Wenn jegliche Plastikverpackungen verwendet werden, müssen sie auffällig gekennzeichnet sein:

„WARNUNG — Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren, um Erstickungen zu vermeiden“.

8.4 Gebrauchs- und Wartungsanleitungen

Mit dem Produkt müssen gedruckte Informationen für den sicheren Gebrauch und die Wartung geliefert werden, überschrieben mit:

„WICHTIG — Lesen Sie die Anweisungen vor Gebrauch der Ware sorgfältig, und bewahren Sie sie für spätere Rückfragen auf.“

Die Anweisungen müssen in der Landessprache des Verkaufslandes angegeben sein und Folgendes enthalten:

- i) Name oder Handelsname des Herstellers, Vertreibers oder Verkäufers;
- ii) Möglichkeiten zur Produktidentifikation;
- iii) Reinigungs-, Wasch- und Trockenanweisungen.

Die Anweisungen müssen auch Folgendes enthalten:

a) Tragetaschen

- **„WARNUNG — Dieses Produkt ist nur für ein Kind geeignet, das sich noch nicht selbst aufsetzen kann“;**
- nur auf einem festen, waagerechten, trockenem Untergrund verwenden;
- **„WARNUNG — Lassen Sie andere Kinder nicht unbeaufsichtigt in der Nähe der Tragetasche spielen“;**

- **„WARNUNG — Verwenden Sie die Tragetasche nicht, wenn Teile gebrochen oder eingerissen sind oder fehlen“;**
- verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller geliefert oder anerkannt sind;
- beachten Sie die Risiken, die von offenem Feuer und anderen Hitzequellen wie elektrischen Heizgeräten, Gasflammen usw. ausgehen, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe der Tragetasche befinden“;
- falls die Matratze nicht mit der Tragetasche geliefert wird, sind die Maße einer geeigneten Matratze anzugeben;
- einen Hinweis, dass die Griffe und der Boden regelmäßig auf Beschädigungen und Abnutzungserscheinungen untersucht werden sollten;
- einen Hinweis darauf, dass, wenn die Tragetasche für den Gebrauch mit einem Ständer vorgesehen ist, dieser Ständer die richtige Größe haben muss, um die Tragetasche vollständig aufzunehmen;
- Anweisungen für den richtigen und sicheren Zusammenbau und Gebrauch des Produkts;
- für Tragetaschen, die nicht für eine Benutzung in Verbindung mit einem Ständer vorgesehen sind, sollen die folgenden Warnungen angegeben werden: **„Lassen Sie Ihr Kind nicht unbeaufsichtigt“** und **„Die Tragetasche nie auf einem Ständer benutzen“**.

b) Ständer

- **„WARNUNG — Verwenden Sie den Ständer nur auf einem festen, waagerechten und trockenem Untergrund“;**
- **„WARNUNG — Lassen Sie andere Kinder nicht unbeaufsichtigt in der Nähe der Tragetasche und des Ständers spielen“;**
- **„WARNUNG — Verwenden Sie den Ständer nicht, wenn Teile gebrochen oder eingerissen sind oder fehlen“;**
- verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller geliefert oder anerkannt sind;
- wenn der Ständer nicht in Gebrauch ist, muss er zusammengeklappt oder weggestellt werden;
- eine Angabe zur empfohlenen maximalen und minimalen Länge und Breite der Tragetasche in Millimeter, für die der Ständer konstruiert ist;
- Anweisungen für den richtigen und sicheren Zusammenbau und Gebrauch des Produktes.

Anhang A (normativ)

Reihenfolge der Prüfungen

A.1 Die Prüfungen für Tragetaschen müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:

Reihenfolge	Abschnitt	
1	6.3	Einklemmen von Fingern oder Gliedmaßen
2	6.4	Schnüre, Gurte und Bänder
3	6.5.1	Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen
4	6.5.2	Messung der Innenhöhe steifer Tragetaschen
5	6.5.3	Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände
	6.5.4	Messung der Gesamthöhe der Tragetasche
6	6.5.5.1	Statische Festigkeit von Tragetaschen
7	6.5.5.2	Dynamische Festigkeit von Tragetaschen
8	6.5.6	Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden
9	6.5.7	Längsstabilität von Tragetaschen
10	6.7	Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen
11	4	Materialien

ANMERKUNG Diese Tests dürfen mit separaten Prüfstücken durchgeführt werden.

A.2 Die Prüfungen für Ständer müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:

Reihenfolge	Abschnitt	
1	6.6.1	Festigkeit von Ständern
2	6.6.2	Standfestigkeit von Ständern
3	6.6.3	Dauerprüfung von Verriegelungs- und Klappmechanismen von Ständern
4	6.7	Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen
5	4	Materialien

ANMERKUNG Diese Tests dürfen mit separaten Prüfstücken durchgeführt werden.

Anhang B (informativ)

A-Abweichungen

A-Abweichung: Nationale Abweichung, die auf Vorschriften beruht, deren Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz des CEN/CENELEC-Mitglieds liegt.

Diese Europäische Norm fällt nicht unter eine EG-Richtlinie. In den betreffenden CEN/CENELEC-Ländern gelten diese A-Abweichungen anstelle der Festlegungen der Europäischen Norm so lange, bis sie zurückgezogen sind.

FRANKREICH:

Die französische Verordnung Nr. 91-1292 vom 20. Dezember 1991 zur Vermeidung von Gefahren, die beim Gebrauch von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder entstehen können, wie sie im „*Offiziellen Blatt der Französischen Republik*“ am 24. Dezember 1991 veröffentlicht wurde, sieht unter Artikel 2 des Titels II ihres Anhangs vor, dass „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Materialien hergestellt sein müssen, die entweder durch gezielte Beflammung, durch einen Funken oder andere Feuerquellen nicht brennen oder die schwer entflammbar sind (die Flamme erlischt, sobald die Feuerquelle entfernt wird) oder bei denen, wenn sie entflammbar sind, die Flamme sich nur langsam ausbreitet“.

Demzufolge sind die Anforderungen aus 4.3 dieser Norm in Frankreich wie folgt zu ergänzen: „Bei der Prüfung entsprechend Absatz 4.3.2 des CR 13387 darf die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Flamme bei Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffabdeckungen 30 mm/s nicht überschreiten.“

Anhang C (informativ)

Hintergrund und Begründung für diese Norm

C.1 Einleitung

In dieser Norm wird so weit wie möglich versucht, eine gefährdungsorientierte Herangehensweise hinsichtlich von Gefährdungen anzuwenden. Folgende Definitionen sollten beim Lesen der Norm beachtet werden:

- eine Gefährdung ist eine mögliche Ursache für eine Schädigung;
- Risiko ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer eine Schädigung verursachenden Gefährdung und der Schweregrad der Schädigung;
- Schädigung ist eine körperliche Verletzung und/oder ein gesundheitlicher Schaden bis zur Todesfolge.

Für die meisten der Anforderungen, die im Vergleich zur vorhergehenden Fassung dieser Norm verändert worden sind, wird im Folgenden eine Erklärung zusammen mit einem Hintergrund und einer Begründung gegeben.

C.2 Allgemeines

Die neue Fassung dieser Norm wurde unter ständiger Berücksichtigung folgender Philosophie erarbeitet:

- die meisten auf dem Europäischen Markt verfügbaren Produkte werden durch diese Norm abgedeckt (zum Beispiel: in Dänemark, Schweden usw. hergestellte Tragetaschen mit weichen Wänden; aus Weidenkorb oder Palmblättern im Vereinigten Königreich, in Frankreich usw. hergestellte steife Tragetaschen);
- die möglichen erwogenen Risiken sind die, die mit der Funktion des Produkts zusammenhängen:
 - Tragefunktion;
 - Schlaffunktion;
- die Fähigkeit des Kindes;
- das berücksichtigte Risiko: Umkippen der Tragetasche, wobei zum Beispiel das Einklemmen des Oberkörpers nicht berücksichtigt wird;
- die Erreichbarkeitszone: Angesichts der großen Anzahl der Produkte (weiche und steife Taschen) und unter Berücksichtigung der Kompliziertheit, eine realistische und gemeinsame Erreichbarkeitszone für alle Produkte zu definieren, ist entschieden worden, den Begriff der Erreichbarkeitszone zu streichen, indem die Anforderungen entweder auf das gesamte Produkt angewendet werden oder auf besondere Punkte, die für ein Kind bis zu 6 Monaten ein Risiko darstellen können, wobei die Anforderungen für das Innere der Tragetasche eingeschränkt worden sind;
- für die Tragetasche selbst sind die gleichen Anforderungen festgelegt worden, wie sie in EN 1888 für Kinderwagenoberteile festgelegt sind.

Zudem sind alle neuen Anforderungen und die für sie geltenden Prüfverfahren während der Erarbeitung dieser Norm im Laboratorium geprüft worden, womit die Norm als validiert betrachtet werden kann.

C.3 Anwendungsbereich

Die Anmerkung, die sich auf die Bestimmung ECE 44 bezieht, ist gestrichen worden, weil sie außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Europäischen Norm liegt.

C.4 Chemische Eigenschaften (siehe 4.2)

Nickel wurde zwar in Betracht gezogen, aber als nicht relevant in Bezug auf Tragetaschen angesehen. Jedoch dürfen diese metallischen Stoffe nicht in Kontakt mit einem Kind oder einem Erwachsenen in einer Tragetasche kommen.

C.5 Entflammbarkeit (siehe 4.3)

Um den Anforderungen in EN 71-2 zu entsprechen, ist der Begriff „oberflächiges Abflammen“ durch „Flash-Effekt“ ersetzt worden.

C.6 Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken (siehe 5.1.2)

Aufgrund der Streichung der Erreichbarkeitszone ist Unterpunkt b) gestrichen worden.

C.7 Innenhöhe der Tragetasche und Effektivität von Rückhaltefunktionen (siehe 5.2.1)

Der Begriff der Höhe wurde gestrichen, um die Vielfalt der Produkte (weiche und steife Seitenwände) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der steifen Tragetaschen ist der Entwurf der vorherigen Fassung sehr nahe. Für weiche Tragetaschen sind eine neue Anforderung und ein dazu gehöriges Prüfverfahren festgelegt worden.

C.8 Prüfzylinder (siehe 6.2.3)

Die Befestigungspunkte sind gestrichen worden, um das mögliche Risiko realistischer zu simulieren. Darüber hinaus waren diese Befestigungspunkte für die Zuverlässigkeit der Prüfungen, hauptsächlich für die Standfestigkeitsprüfung, nicht geeignet.

C.9 Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen (siehe 6.5.5.2)

Die dynamische Festigkeit ist von ernsthafterer Bedeutung, um dem Risiko seitens der Struktur der Tragetasche und der Beständigkeit der Tragegriffe vorzubeugen. In der Funktion „Transport“ kann nur durch eine schwierige dynamische Prüfung die Realität simuliert werden (z. B. Rütteln beim Treppenheraufsteigen).

C.10 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden (siehe 6.5.6)

Die Neigung wurde nach Durchführung dieser Prüfung im Laboratorium von 10° auf 20° verändert.

C.11 Prüfung der Standfestigkeit von Ständern (siehe 6.6.2)

Die Neigung wurde von 10° auf 12° verändert, um EN 1888 zu entsprechen. Zusätzlich beweist diese im Laboratorium durchgeführte Prüfung, dass durch diese maximale Neigung das Risiko des Umkippen erfasst wird.

C.12 Prüfung auf die Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen (siehe 6.7)

Die Dauer des Abriebs wurde von 15 s auf 20 s verlängert, um den in EN 1888 angegebenen Festlegungen zu entsprechen.

Literaturhinweise

- [1] Vereinte Nationen — Vertrag über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Annahme und gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Kfz-Ausrüstungen und -teilen, erstellt in Genf am 20. März 1958 — Nachtrag 43: Anordnung Nr. 44: Einheitliche Bestimmungen über die Anerkennung von Rückhaltevorrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („3-Punkt-Gurtsysteme“).
- [2] CR 13387, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Allgemeine und gemeinsame Sicherheitsrichtlinien.*
- [3] EN 1888, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Transportmittel auf Rädern für Kinder — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen.*